



STATUTEN

LC Brühl Handball

St. Gallen

Im Text wird zur sprachlichen Vereinfachung stets die männliche Form verwendet, die selbstverständlich für beide Geschlechter gilt.

Name	Art. 1 Unter dem Namen "LC Brühl Handball" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.
Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung von Sportaktivitäten, insbesondere die Förderung des Handballsports sowohl als Breitensport, wie auch als Leistungssport. Er betrachtet den Sport als wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Festigung geistiger, körperlicher und sozialer Fähigkeiten und will deshalb als eines der Hauptziele besonders der Jugend dienen und im Nachwuchsbereich Kindern und Jugendlichen eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit durch eine sinnvolle Freizeitaktivität ermöglichen.
Verbände	Art. 4 Der Verein kann sich Fach- und Dachverbänden anschliessen.
Ethik	Art. 4.1 <ol style="list-style-type: none">1. Der LC Brühl Handball setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der LC Brühl Handball anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der LC Brühl Handball sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem LC Brühl Handball angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
Organe	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptversammlung im Sinne der Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung**Art. 6**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
2. auf Beschluss des Vorstands
3. auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Einberufung**Art. 7**

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 20 Tage bevor die Hauptversammlung stattfindet, einzuladen. Die Einladung muss alle Traktanden enthalten. Die auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgte Einladung gilt als rechtsgültig zugestellt.

Mitglieder können die Traktanden von Verhandlungsgegenständen beim Vorstand anmelden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Traktanden verlangt. Das Begehren ist schriftlich an das Präsidium zu richten und hat mindestens 30 Tage bevor die Hauptversammlung stattfindet, zu erfolgen.

Eine Hauptversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Sämtliche Mitglieder können eine Hauptversammlung ohne Einhaltung der Einberufungs- und Vorschriften von Traktanden abhalten und über sämtliche Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, solange alle Mitglieder teilnehmen und kein Widerspruch erhoben wird.

Eine Hauptversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der Einberufungs- und Vorschriften von Traktanden abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Kompetenzen der Hauptversammlung**Art. 8**

Der Hauptversammlung sind sämtliche Entscheide vorbehalten, welche nicht durch die Statuten oder Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbudgets
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten des Vorstands
6. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über:
 - Kollektivmitgliedschaft bei Dach- und Fachverbänden
 - Fusion mit anderen Vereinen
 - Auflösung des Vereins
 - Statutenänderungen

Stimmrecht**Art. 9**

Jedes anwesende Aktivmitglied und Freimitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 16. Altersjahres haben sie ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

Ehrenmitglieder haben sowohl das Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden notwendig, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das einfache Mehr.

Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Stichentscheid.

Protokoll**Art. 10**

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Protokollführer
3. Leiter Finanzen
4. Beisitzer

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsduer**Art. 12**

Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vakanzen im Laufe des Vereinsjahres werden erst an der nachfolgenden Hauptversammlung neu besetzt.

Sitzungen**Art. 13**

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied, so oft es zur Besorgung der Vereinsgeschäfte notwendig ist oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, einberufen.

Eine Vorstandssitzung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Vorstandssitzung).

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (bspw. E-Mail), gültig (Zirkularbeschluss).

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Aufgaben des Vorstands**Art. 14**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, die ihm von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder durch Beschlüsse der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

1. Vertretung des Vereins und dessen Interessen nach aussen
2. Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
3. Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
4. Erlass Leitbild und Vereinspolitik
5. Vorbereitung und Führung der Hauptversammlung

Die Vorstandmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Revision**Art. 15**

Der Verein führt keine ordentliche oder eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727 f. OR durch. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend nicht anwendbar.

Vorbehalten bleibt eine gesetzliche Pflicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision.

Der Verein führt eine freie Revision nach eigener Ordnung durch.

Revisionsstelle**Art. 16**

Die Hauptversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher nicht gleichzeitig eine andere Funktion im Verein ausüben darf (Vorstandsmitglied oder andere Funktionen mit Leitungs- oder Entscheidungskompetenz).

Die Hauptversammlung kann anstelle der Wahl von Rechnungsrevisoren eine Revisionsfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung (Jahresrechnung) des Vereins und stellt der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle ist befugt, jederzeit die Rechnungsführung und die Einhaltung des Budgets zu überprüfen.

Archiv**Art. 17**

Der Verein führt ein Archiv für die Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Jahresrechnungen.

Mitgliedschaft**Art. 18**

Es bestehen vier Kategorien der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer aktiv im Verein mitwirkt.

Freimitglied kann werden, wer ab dem 20. Altersjahr 20 Jahre aktiv dem LC Brühl Handball angehört oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Jahre im Vorstand werden doppelt angerechnet. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den LC Brühl Handball verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den LC Brühl Handball verpflichten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Mittel und Haftung

Art. 19

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Teilnehmerbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate und Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Verkäufen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Zuschüsse a-Fonds-perdu jeglicher Art

Die Mitgliederbeiträge für einzelne Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist absolut ausgeschlossen.

Aufnahme

Art. 20

Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktivmitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Austritt

Art. 21

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

Ausschluss	<p>Art. 22 Ein Mitglied, das seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Anweisungen des Vorstands wiederholt nicht Folge leistet oder dem Verein Schaden zufügt, kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.</p> <p>Der Ausschlussbeschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Hauptversammlung angefochten werden. Die Hauptversammlung hat die Möglichkeit, den Ausschlussbeschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufzuheben.</p>
Verpflichtung	<p>Art. 23 Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen. Dies umfasst die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten, das Einhalten der Vereinsstatuten sowie das Befolgen der Beschlüsse und Weisungen des Vorstands.</p>
Versicherung	<p>Art. 24 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.</p>
Vereinsjahr	<p>Art. 25 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.</p>
Statutenänderung	<p>Art. 26 Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit sie in die Traktanden aufgenommen werden können.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Art. 27 Der Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung durch den Vorstand schriftlich zugestellt werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen sowie das Material für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch dem Sportamt der Stadt St. Gallen übergeben. Sollte der Verein innerhalb dieser Frist neu gegründet werden, wird das Vermögen an den LC Brühl Handball zurückgeführt. Andernfalls verwendet das Sportamt der Stadt St. Gallen das Vermögen nach Ablauf der fünf Jahre zur Förderung der Jugend im Handballsport im Raum St. Gallen.</p>
Datenschutz	<p>Art. 28 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.</p>

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, können allen Vereinsmitgliedern sowie Fach- und Dachverbänden mitgeteilt werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und gegebenenfalls das Alter ohne Angabe des Geburtsdatums oder -jahrs, können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden, sofern die Veröffentlichung der Erfüllung des Vereinszwecks dient und im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Vereins steht (z.B. Teilnahme an Turnieren). Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Schlussbestimmung

Art. 29

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen der Vereinsstatuten.

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung am 15. September 2025 genehmigt.